

mehr oder minder deutlich diesen angeblichen Cajetanismus schon vor Cajetan vertreten haben, ist in dieser ganzen Zeit Heinrich von Gent der einzige Theologe, der in der Wesensschau Gottes das einzig mögliche Endziel des Menschen glaubt sehen zu müssen. J. Ternus S. J.

Eberle, A., *Ist der Dillinger Moralprofessor Christoph Raßler (1654—1723) der Begründer des Äquiprobabilismus?* gr. 8° (68 S.) Freiburg 1951, Herder, DM 4.50.

Das Thema dieser Schrift bezeugt die (sehr berechnete) Auffassung ihres Verf.s, daß die Fragestellung der sogen. Moralsysteme bei aller geschuldeten Berücksichtigung der zwar vieles, aber nicht alles leistenden Kardinaltugend der prudentia ihre Bedeutung behält (vgl. 68).

Der Verf. beantwortet seine Titelfrage folgendermaßen: „Mit der Norma recti des Christoph Raßler begann in der Kirche (über Amort und Alfons von Liguori) eine feste, kontinuierliche Reihe jener Autoren, die wir bisher *schulmäßig Äquiprobabilisten* nannten, die sich aber *nicht wesentlich* vom *Probabilismus* unterscheiden“ (68). Das Anliegen der vorliegenden Arbeit ist demnach ein systematisches, dem in geschichtlicher Rückbesinnung entsprochen wird. Was in ihr gesagt wird, ist weder in systematischer, noch in geschichtlicher Sicht nur eine Wiederholung und Zusammenfassung der vielen Untersuchungen über die Problematik des Äquiprobabilismus.

Eindeutiger, als es bisher geschehen war, kann Verf. (nach früheren Veröffentlichungen: „Das Manuskript des Dillinger Moralprofessors Christoph Raßler ‚Controversia theologica tripartita de recto usu opinionum probabilium‘ vom Jahre 1694“: ThQschr 1946, 194—235; „Das Probabile bei dem Dillinger Moralprofessor Christoph Raßler [1654—1723]“, in der Festschrift zur Vierhundertjahrfeier der Universität Dillingen a. d. D. 1949, 38—49; vgl. dazu die Besprechung in Schol 25 [1950] 312) aufweisen, daß tatsächlich Raßler (S.J.) als eigentlicher Begründer des sogen. äquiprobabilistischen Systems angesehen werden muß, insofern dieser als erster die Frage der Moralsysteme in äquiprobabilistischer Terminologie (vgl. 20) behandelte (7—18; 60). Wenn im allgemeinen der Augustinerchorherr Eusebius Amort und insbesondere der hl. Alfons von Liguori als Begründer des Äquiprobabilismus bezeichnet werden, so vermag E. darzutun, daß Amort in seiner Lehre eindeutig von Raßler (19—22), Alfons aber von Amort (23—27) abhängig ist. Die Interpretation der drei Begründer des Äquiprobabilismus führt den Verf. zu seinem Urteil über die wesentliche Identität des probabilistischen und äquiprobabilistischen Systems.

Raßler stellt in seiner 1713 in Ingolstadt erstmalig erschienenen „Norma recti“ die äquiprobabilistische These auf, daß man der opinio minus tuta folgen dürfe, wenn sie aequae vel fere aequae probabilis ist wie die gegenteilige Meinung, nicht aber, wenn sie notabiliter minus probabilis ist; denn wenn eine bedeutend größere Probabilität zugunsten des Gesetzes nicht eine unmittelbare Verpflichtung für den einzelnen begründen könne, scheine es überhaupt nur selten zu einer eigentlichen Verpflichtung im Gewissen kommen zu können (11—13). Eine opinio notabiliter minus probabilis ist nach ihm eine opinio tenuiter probabilis, also eine Meinung, auf die man im menschlichen Leben keine Rücksicht nimmt; entsprechend ist die opinio notabiliter probabilior zugunsten des Gesetzes *moralisch sicher* (im weiteren Sinne), da die Gegenstände nicht zu beachten sind und sie selbst durchgehend die sittliche Wahrheit trifft. E. zieht daraus den Schluß, daß es Raßler bei seiner äquiprobabilistischen Terminologie im wesentlichen nur darum geht, die opinio tenuiter probabilis als unzureichend im Sinne des Probabilismus zu erweisen: wie es auch durchgehend die Probabilisten tun (13—18). — Auch nach Amort kann man die opinio notabiliter minus probabilis praktisch kaum von der opinio tenuiter probabilis unterscheiden, so daß sie vernünftigerweise nicht gegen das Bestehen des Gesetzes ins Feld geführt werden kann (19—22). — Eingehend behandelt der Verf. die Lehre des hl. Alfons (23—59) und kommt zu dem Ergebnis, daß nach ihm eine opinio *certe* probabilior dies für gewöhnlich nur sein kann, weil sie *notabiliter* probabilior und damit *moralisch sicher* (im weiteren Sinn) ist; damit würde auch die äquiprobabilistische Formulierung

des hl. Kirchenlehrers nicht im Widerspruch zum einfachen Probabilismus stehen, wie E. auch aus manchen anderen Gründen annehmen zu müssen glaubt.

Verf. möchte folgendes als These der Äquiprobabilisten, übereinstimmend mit der Lehre der Probabilisten, aufstellen: „Es ist nur gestattet, einer *solid* probablen Meinung zugunsten der Freiheit zu folgen. Ist die weniger sichere Meinung (*sent. minus tuta*) gleichzeitig auch *certe*, und zwar im Sinne von gewiß = bedeutend (*notabiliter*) weniger probabel, so ist sie, wenn *nicht logisch notwendig*, so doch *in der Regel* nur mehr *schwach* oder *zweifelhaft* probabel, so daß man ihr in der *Praxis* nicht mehr folgen kann.

Ist die Meinung zugunsten des Gesetzes *certe*, und zwar im Sinne von gewiß = bedeutend (*notabiliter*) probabler, wie der hl. Alfons diese Begriffe in Wirklichkeit gefaßt hat, so ist sie, wenn auch nicht logisch notwendig, so doch *praktisch* moralisch oder *nahezu moralisch gewiß*, so daß man ihr tatsächlich folgen muß; eine ihr entgegenstehende gewiß oder bedeutend weniger probable Meinung verliert damit *praktisch* vollständig an Bedeutung“ (65).

Zum richtigen Verständnis dieser Thesen ist auf zwei frühere Stellen der vorliegenden Arbeit hinzuweisen. Nach S. 35 und 44 kommt im Widerstreit zweier Meinungen eine moralische Sicherheit (im weiteren Sinne) nicht zustande, wenn *probable* (d. h. triftige, positive, beachtenswerte) Gründe entgegenstehen; *rationes tenuiter probabiles* aber können nicht als beachtenswert gelten und beeinträchtigen darum nicht das Bestehen einer moralischen Sicherheit. Nach der Auffassung des Verf.s meint aber der hl. Alfons mit *rationes certo minus probabiles* praktisch *rationes tenuiter probabiles* (65, Anm. 68). Sodann hält Verf. mit Recht daran fest, daß im Widerstreit probabler Meinungen eine größere Wahrscheinlichkeit an sich noch nicht notwendig die größere Nähe zur *objektiven* Wahrheit bedeutet; die größere Wahrscheinlichkeit kann keine ethische Bindung begründen; dies zu behaupten wäre eine *petitio principii* (44f.).

In den oben zitierten beiden Thesen gibt Verf. es nicht zu, daß im Widerstreit probabler Meinungen der bedeutend wahrscheinlicheren Meinung mit *logischer* Notwendigkeit nur *rationes tenuiter probabiles* gegenüberstehen können, wenn dies auch in der Regel so sein wird. Die Folgerung, daß man sich also *praktisch* an die bedeutend wahrscheinlichere Meinung (im dargelegten Sinne) zu halten hat, ergibt sich also nicht auf der logischen, sondern auf der psychologischen Ebene. Vielleicht würde der einfache Probabilist hier ein Fragezeichen machen. Dem aber kommt Verf. anscheinend zuvor, da er an anderer Stelle andeutet, daß es *logisch* begründet ist, wenn an einem bestimmten Punkte die größere Wahrscheinlichkeit den entgegenstehenden Gründen praktisch und psychologisch jede Wahrscheinlichkeit nimmt; denn „nur die objektive Wahrheit und Wirklichkeit (kann) der hinreichende Grund für das übereinstimmende Zusammentreffen so vieler Probabilitätsgründe sein“, und zwar „ontologisch und logisch“ (Anm. 32, S. 36f.). E. legt seinen Begriff der *certitudo moralis* (im weiteren Sinne, die aber eine echte *certitudo sine formidine errandi* besagt) im Anschluß an die Ansprache Papst Pius' XII. vom 2. Oktober 1942 an die *Sacra Rota Romana* dar, in der dieser sich für die Notwendigkeit und das Genügen einer solchen *certitudo* in Eheprozessen entschied (34ff.).

E. dürfte durch seine eingehende Interpretation von Raßler—Amort—Alfons gezeigt haben, daß Äquiprobabilisten und Probabilisten weitgehend das gleiche meinen; daß sie sich aber in der begrifflichen Fassung und logischen Formulierung ihrer Meinung unterscheiden. Fraglich bleibt allerdings, ob wir die Begriffsfassung der Autoren, die ja sehr stark der Subjektivität untersteht, so genau durchschauen können, daß die „weitgehende“ Gleichheit genauer bestimmt werden kann.

J. Fuchs S. J.

Jone, H., O.F.M.Cap., *Gesetzbuch der lateinischen Kirche. Erklärung der Kanones. I. Bd.: Allgemeine Normen und Personenrecht*, cc. 1—725. 2., verm. u. verb. Aufl. gr. 8° (707 S.) Paderborn 1950, Schöningh. DM 27.—.